

Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche am Sonntag, 17. Oktober 2021

Erlass des Oberkirchenrats
vom 6. August 2021 AZ 52.14-5 Nr. 77.34-18-10-05-V01

Nach dem Kollektenplan 2021 ist das Gottesdienstopfer am **Sonntag 17. Oktober 2021, 20. Sonntag nach Trinitatis**, für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Immer mehr Menschen sind psychisch belastet und erkrankt. Depressionen oder eine Schizophrenie lähmen nicht nur die Betroffenen, sondern auch das Umfeld. Arbeitsunfähigkeit führt zur Arbeitslosigkeit, dazu kommen Einsamkeit oder Mietschulden.

Die Diakonie hilft mit Beratung, Gesprächskreisen, betreutem Wohnen, Krankenhausplätzen sowie Beschäftigungs- und Freizeitangeboten. Menschen mit psychischen Erkrankungen bekommen unkompliziert Hilfe: um Anträge beim Amt zu stellen, die richtige Therapie zu finden, eine Tagesstruktur und Gemeinschaft mit anderen zurückzubekommen. Viele dieser Angebote sind nur durch Spenden möglich.

Kommt her zu mir, alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken.
(Mt 11,28)

Helfen Sie mit Ihrem Gebet und mit Ihrem Opfer dabei, Angebote für psychisch kranke Menschen zu stärken.

Dr. h.c. Frank Otfried July



EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2021-08-26

POSTFACH 10 13 42

Diakonisches Werk Württemberg

Telefon 0711 1656-334

Frau Claudia Mann

E-Mail: mann.c@diakonie-wuerttemberg.de

AZ 52.14-5 Nr. 77.34-18-10-05-V01/1.2

An die
Ev. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Bezirkssynoden und der Kirchengemeinderäte,
Kirchenpflegen sowie Bezirksopfersammelstellen,
Diakonischen Bezirksstellen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen

Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche am 17. Oktober 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es wird gebeten, am Opfertag in allen Gemeinden den Opferaufruf des Landesbischofs abzukündigen.

Der Opferaufruf rückt das Thema psychische Erkrankung in den Vordergrund. Den Gemeinden geht ein Faltblatt mit dem Titel „**Dranbleiben für die psychische Gesundheit**“ über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Wir bitten, das Faltblatt in den Gottesdiensten am 10. Oktober auszugeben und bereits auf das Opfer am **20. Sonntag nach Trinitatis am 17. Oktober 2021** hinzuweisen.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Sammlung bitten wir an die Bezirksopfersammelstellen zu überweisen. Zur Vereinfachung der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen sollen Spenden, Opfer- und Sammlungsanteile für die Diakonie von den Bezirksopfersammelstellen ohne Abzug von Verwaltungsgebühren zu 100 % **bis spätestens 22. November 2021** der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Württemberg zugeleitet werden: **Evangelische Bank – IBAN: DE46 5206 0410 0000 2233 44; BIC: GENODEF1EK1.**

25 % des Opferertrags werden an die Kirchenbezirke zurücküberwiesen.

Über die Bezirksopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg, Postfach 101151, 70010 Stuttgart (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opfereinkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Hinweis:

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer

Zuwendungsbestätigung die im Rundschreiben vom 11.08.2000 AZ 73.22 Nr. 23/7 erläuterten Form. Seit 2002 ist aufgrund des dargestellten Verfahrens künftig nur noch eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es gelten die folgenden Freistellungsdaten:

Das Diakonische Werk Württemberg ist wegen Förderung kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach der Anlage zum letzten Körperschaftsteuerbescheid **des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften, Steuernummer 99015/03662, vom 05.03.2021 für das Jahr 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit. Die Befreiung gilt bis einschließlich 2026.**

Bei der Zuwendung handelt es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren. Die Zuwendung wird nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat einen Musterzuwendungsbescheid erarbeitet. Wer Zugang zur Software CuZeaN und NAVISION hat, kann auf diesen zugreifen. Das Formular ist dort hinterlegt. Die Spendendaten können ergänzt und der Zuwendungsbescheid dann ausgedruckt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Annette Noller
Oberkirchenrätin

Alle Rundschreiben und Anhänge finden Sie unter <https://www.service.elk-wue.de/recht/okr-rundschreiben>